

Eckpunkte der Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen und Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat die sich Große Koalition am 03.06.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung am 12.06.2020 die Eckpunkte der Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen beschlossen.

Steuerliche Hilfsmaßnahmen

Um die Corona-Folgen zu bekämpfen und die Binnennachfrage zu stärken wurden **unter anderem** folgende Beschlüsse gefasst:

- die Umsatzsteuersätze werden befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent gesenkt
- der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird befristet auf zwei Jahre von derzeit 1 908 Euro auf 4 008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben
- der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen
- Einführung einer degressiven Abschreibung in Höhe von 25 Prozent, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden
- Verlängerung der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr
- der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 angehoben

Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete **Absenkung der Mehrwertsteuersätze von 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % vom 01.07.2020 bis 31.12.2020** darstellen. Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden

ist. Damit ist weder der Tag der Rechnungstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

Lieferungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht bewirkt, bzw. mit Beginn des Befördern oder Versendens der Ware. Werklieferungen, insbesondere in der Baubranche, sind mit Abnahme/Ingebrauchnahme des fertigen Werkes bewirkt. Sonstige Leistungen und Werkleistungen sind jeweils im Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung bewirkt. Besonderheiten gelten bei gesondert vereinbarten Teilleistungen (wirtschaftlich teilbare Leistungen mit gesonderter Entgeltvereinbarung für jede Teilleistung).

- Bei Anzahlungen, die vor dem 01.07.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss. Analog verhält es sich bei Anzahlungen, die zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 vereinnahmt werden und die tatsächliche Leistung erst nach dem 31.12.2020 erbracht wird.
- Bei Dauerleistungen, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass die Verträge an die neuen Steuersätze angepasst werden. Wenn der Leistungszeitraum beispielsweise bei der Überlassung von Lizenzen in der Zeit vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 endet und die Lizenz bereits vor dem 01.07.2020 mit 19 Prozent Umsatzsteuer abgerechnet wurde, ist diese Rechnung auf 16 Prozent Umsatzsteuer zu korrigieren.
- Am 05.06.2020 hat der Bundesrat dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Vom 01.07.2020 bis 30.6.2021 ist für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Getränke sind von der Steuersatzermäßigung allerdings ausgenommen. Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen und gleichartige Leistungen von Caterern, Imbissen, Fleischereien, Bäckereien, Hotels usw. gelten somit folgende Steuersätze:
 - bis zum 30.6.2020 ausgeführte Leistungen grundsätzlich 19 %, außer bei Mitnahme von Speisen
 - zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen 5 %
 - zwischen 01.01.2021 und 30.6.2021 ausgeführte Leistungen 7 %
 - ab 01.07.2021 ausgeführte Leistungen grundsätzlich wieder 19 %
- Sämtliche Kassen- und ERP-Systeme sind zum 01.07.2020 auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen.
- In der Buchhaltung werden neue Konten für die angepassten Steuersätze benötigt.
- Im Rahmen der Rechnungseingangsprüfung ist darauf zu achten, dass für Eingangsleistungen im Zeitraum zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei Anwendung des alten Steuersatzes liegt in Höhe der Differenz ein zu hoher Steuerausweis vor, der nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann.
- Ferner ist zu prüfen, sowohl beim Leistenden und auch beim Leistungsempfänger, ob bereits erteilte Rechnungen ggf. auf den geringeren Steuersatz korrigiert werden müssen, weil die Leistung umsatzsteuerlich erst nach dem 01.07.2020 erbracht wird.

- Verschiedene (Steuerberater)verbände fordern bereits Erleichterungen und Übergangsregelungen, da mit Chaos zum 01.07.2020 zu rechnen ist, weil beispielsweise nicht mehr alle Kassen bis dahin umgestellt werden können und auch viele Einzelfragen ungeklärt sind. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Die Bundesregierung hat am 12.06.2020 auch Eckpunkte einer Überbrückungshilfe für Selbständige sowie kleine und mittlere Unternehmen beschlossen, welche die bisherige Soforthilfe modifiziert verlängert und ausbauen soll. Die Bundesregierung will insbesondere Unternehmen aus denjenigen Branchen helfen, die besonders von den Einschränkungen des öffentlichen Lebens betroffen sind.

Wie bisher werden laufende Kosten erstattet, wobei der Katalog der erstattungsfähigen Kosten erweitert wird. Neben Posten wie Mietzahlungen können jetzt zum Beispiel auch Kosten für Auszubildende oder in Einzelfällen Personalaufwendungen (ohne Unternehmerlohn und Lebenshaltungskosten), die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, pauschal mit 10 Prozent der abzugsfähigen Fixkosten berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind kleine und mittelständische Unternehmen und auch Soloselbständige bei denen coronabedingt der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60 Prozent im Vergleich zu den beiden Vorjahresmonaten eingebrochen ist und der Umsatzeinbruch in den Monaten Juni bis August immer noch mindestens 40 Prozent beträgt.

Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Größe des Unternehmens und der Höhe des Umsatzeinbruchs.

Antragstellende Unternehmen müssen sowohl den Umsatzeinbruch aufgrund der Corona-Krise als auch die erstattungsfähigen Fixkosten nachweisen und benötigen ferner eine Bestätigung durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer.

Die Antragsfrist endet spätestens am 31.08.2020.

Nähere Informationen hierzu finden Sie unter dem Link:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/eckpunkte-fuer-das-konjunkturpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen ersten groben Überblick verschaffen konnten und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Steuerberater

Christiane Müller, Tino Müller und Sabrina Barycza mit Team